



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

Raphael Hartmann
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229 46 51
raphael.hartmann@sg.ch
www.afu.sg.ch
Han

St.Gallen, 9. April 2025

Genehmigung Wasserbauprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum

Gemeinde:	Wattwil	
Gesuchs-Nr.:	24-5090 und 24-5087	
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Wattwil, Grüenastrasse 7, 9630 Wattwil	
Vorhaben:	Umlegung und Offenlegung Hummelwaldbach	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Verlegung und Offenlegung des Hummelwaldbachs	
Standort(e):	Parz.-Nr. 891W, Vorderer Hummelwald, Wattwil	
Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken:	1. Neubau Durchlass	2'724'282 / 1'238'468
Schwerpunktkoordinaten:	2'724'320 / 1'238'467	
Routennummer/ Kilometrierung:	Routennummer 27547 / km 1.65 bis km 1.73	

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 11. Juli 2024 ersuchte der Gemeinderat Wattwil um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) für das oben genannte Vorhaben. Das Wasserbauprojekt wurde zusammen mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum vom 6. Juni bis 5. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Für das Wasserbauprojekt wurde das Vorhaben nach Art. 21ff. WBG durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



B. Das Bauvorhaben umfasst die Verlegung und Offenlegung des Hummelwaldbachs (Routen Nr. 27547) auf einer Länge von rund 90 Metern. Die Umlegung erfolgt in Zusammenhang mit dem geplanten Ersatzneubau infolge des Brandobjekts auf Parz.-Nr. 891W. Die mittlere Sohlenbreite beträgt 0.8 Meter und die Böschungen werden variabel ausgebildet. Das Gerinne wird mit einer standortgerechten Bestockung versehen. Gleichzeitig wird im Bereich des Wasserbauprojekts der Gewässerraum festgelegt. Ausserhalb des Gewässerraums wird die Bewilligung für den Wiederaufbau des Brandobjekts erteilt.

Am Standort liegt keine Bodenkarte vor. Die Projektunterlagen enthalten nur Angaben über die Bodenverschiebungen im Gebiet der Bachoffenlegung. Dabei sollen insgesamt rund 40m³ belasteter Oberboden sowie rund 80m³ belasteter Unterboden verschoben werden. Gemäss Untersuchung liegen Prüfwertüberschreitungen bei Blei und PAK vor.

C. Die Gesuchsunterlagen wurden dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie den Abteilungen Wasserbau und Naturgefahren zur Beurteilung zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

Die Offenlegung und der naturnahe Ausbau des Hummelwaldbachs Routen-Nr. 27547 ist aus wasserbaulicher Sicht sehr zu begrüßen.

Um die Sohlenbelastungen möglichst klein zu halten, ist das Gefälle des Bachs vor dem Querprofil 2 zu reduzieren. Die Sohle der Rampe, 5 Meter vor dem Einlauf in die vorhandene Eindolung unter der Kantonsstrasse, ist gegen Erosion zu sichern. Den entsprechenden Abschnitt haben sie im Längenprofil aufgezeichnet und ist im Anhang A zu diesem Dokument dargestellt.

Die detaillierte Dimensionierung der Sohlen- und Ufersicherung erfolgt in der nächsten Projektierungsphase. Sie ist ihnen vorgängig der Ausführung nachzureichen.

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- Verkehrsübergänge;
- Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.



Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für den Verkehrsübergang Sedelweg.

Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Fischereirechtliche Aspekte

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz; sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Auflagen.

3. Bodenschutzrechtliche Aspekte

Der gesamte Baubereich am Hummelwaldbach liegt innerhalb des Prüfgebiets Bodenverschiebung. Innerhalb der ersten 15 Meter ab Fahrbahnrand wurden im Oktober 2024 Belastungen mit Blei und PAK über dem Prüfwert nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) festgestellt. Der abgetragene belastete Boden wird gemäss Vollzugshilfe des BAFU als eingeschränkt verwertbar eingestuft. Die Triage während des Abtrags muss durch eine Fachperson Bodenverschiebung oder eine bodenkundliche Baubegleitung angeleitet werden.

Gemäss zusätzlichen Informationen der beigezogenen Firma soll der abgetragene Boden nördlich der neuen Parzellengrenze resp. direkt ausserhalb des Bauperimeters für die Bachoffenlegung zwischengelagert werden. Es ist dabei auf eine separate Lagerung der verschiedenen Bodenschichten und Belastungsfraktionen zu achten (z.B. mit Vlies, genug Abstand, Beschriftung). Unbelasteter Boden darf nicht mit belastetem vermischt werden.

Der vorgesehene Abtrag des Oberbodens auf den Zwischenlagerflächen ist nicht mehr Stand der Technik und daher zu unterlassen. Zwischendepots werden direkt auf der gewachsenen Grasnarbe angelegt.

Da die Belastung durch den Verkehr auch nach dem Bau weiter anhalten wird, muss der belastete Boden wieder im Prüfgebiet angelegt werden. So soll vermieden werden, dass unbelasteter Boden durch die weiter vorhandene Immissionslage mit Schadstoffen angereichert wird. Da der belastete Boden im Gewässerraum liegen wird, ist mit geeigneten Massnahmen sicher zu stellen, dass möglichst kein Bodenmaterial abgespült wird. Gemäss Bericht ist vorgesehen, die neue Böschung mit Faschinen und bei Bedarf mit Kokosnetzen zu sichern. Es ist nicht zulässig, belasteten Boden ausserhalb des Prüfgebiets anzulegen.

Das Brandereignis wurde in den Gesuchsunterlagen nicht erwähnt. Grundsätzlich gehen sie davon aus, dass nach dem Brand die betroffene Fläche geräumt wurde.

Die Erstellung des neuen Gerinnes verursacht grössere Erdarbeiten. Aufgrund der chemischen Belastungen sind entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen. Der Boden auf



dem gesamten Baugrundstück ist so abzutragen, zwischenzulagern und wieder einzubauen, dass dieser wieder seine vollen Funktionen erlangen kann. Um dies zu erreichen, sind die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten.

4. Strassenrechtliche Aspekte

Unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen können sie dem Bauvorhaben zustimmen:

- Es ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn mit dem Strassenkreisinspektorat Schmerikon, Herr Timmo Suter, 058 229 05 61 Kontakt aufzunehmen. Seinen Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten.
- Es ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Sicherung des Banketts erfolgt, so dass durch die Bachöffnung keine negativen Auswirkungen auf die Kantonsstrasse zu erwarten sind.
- Sie weisen darauf hin, dass durch die Bachöffnung und den Gewässerraum weder Ausbau, Sanierung, Unterhalt noch Bestand der Kantonsstrasse beeinträchtigt werden dürfen.
- Sie verweisen in Bezug auf die Lärmschutzwand auf die Ausnahmegewilligung betreffend Strassenabstand vom 19. November 2024 (24-4202).

5. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Wasserbauprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23e^{bis} und Art. 32 Abs. 1 WBG sowie Art. 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der Markus Schatt GmbH, Kaltbrunn, umfassend:
 - . Situationsplan 1:300 vom 2. April 2024
 - . Situationsplan 1:500 vom 6. Februar 2025 (Gewässerraum).
 - Projekt der Ingenias AG, St.Gallen, umfassend:
 - . Technischer Bericht vom 16. Mai 2024,
 - . Längenprofil 1:200 vom 22. September 2023,
 - . Querprofile 1:100 vom 22. September 2023.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.



3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Philipp Gyr, Tel. 058 229 30 77)

1. Die Begleitung des Projektes erfolgt durch die Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie. Der zuständige Projektleiter, Philipp Gyr, ist zur Startsitzenz und zur Festlegung der Bachgestaltung frühzeitig einzuladen.
2. Der Durchlass Sedelweg ist gemäss Technischem Bericht als Maulprofil auszuführen.
3. Die Ausführungspläne, inkl. Werkleitungsquerungen, Normalprofile und den Details zu den angedachten Blockschwelen sowie die detaillierten Dimensionierungen (Durchlass Sedelweg, Sohlen- und Ufersicherungen) sind der Abteilung Wasserbau frühzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, einzureichen.
4. Die Anpassung des Längenprofils gemäss Anhang A ist in den Ausführungsplänen zu übernehmen.
5. Für den Verkehrsübergang Sedelweg wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
6. Die Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen unregelmässig zu gestalten. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) sind variabel auszubilden und dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind - wo möglich - mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
7. Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich und in den Gesuchsunterlagen bezeichnet ist. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf halbe Steintiefe frei von Beton bleiben. Es darf nur Konstruktionsbeton verwendet werden. Auf Sicker- und Geröllbeton ist zu verzichten.
8. Baubeginn und -ende sind dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, anzuzeigen. Allfällige bauliche Änderungen sind vor der Ausführung zu melden.
9. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.



Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die allenfalls benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbeiche mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen.
4. Im Durchlass (Wellstahlprofil) ist eine durchgehende Kiessohle vorzusehen.
5. Es ist eine gruppenweise, beidseitige und standortgerechte Bestockung mit einheimischen Baum- und Straucharten zu realisieren.
6. Die Gewässerstrukturen sind mit ingenieurb biologischen Massnahmen (Wurzelstock, Faschine, Totholz, etc.) umzusetzen. Dabei ist der benannte kantonale Fischereiaufseher miteinzubeziehen.
7. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
8. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfisarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
9. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.



Bodenschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiterin: Ursula Früh, Tel. 058 229 24 13)

1. Der Boden aus dem belasteten Bereich ist vor dem Abtrag im Feld durch eine anerkannte Fachperson zu markieren. Die Mitarbeitenden sind vorgängig zu instruieren.
2. Die Triage beim Abtrag sowie das Anlegen von Zwischenlagern mit belastetem Boden ist durch dieselbe Fachperson zu begleiten. Die belasteten Fraktionen sind separat zu lagern und wirksam von den unbelasteten abzutrennen.
3. Sämtliche Erdbewegungen und das Anlegen von Depots und Baupisten dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen vorgenommen werden. Ist der Boden vernässt (knetbar), sind alle Erdarbeiten einzustellen.
4. Bodenarbeiten sind mit einem leichten Raupenbagger vorzunehmen.
5. Das belastete Bodenmaterial ist wieder innerhalb des Prüfgebiets anzulegen. Es sind keine Verschiebungen in unbelastete Bereiche und keine Abgaben an Drittprojekte zulässig.
6. Installationsplätze und Zwischendepots sind direkt auf der gewachsenen Grasnarbe zu erstellen. Der vorgesehene Abtrag des Oberbodens auf den Zwischenlagerflächen ist zu unterlassen.
7. Nach den Arbeiten muss der Boden so eingebaut werden, damit wieder ein standorttypischer Boden mit guter Bodenfruchtbarkeit entsteht. Alle Horizonte müssen locker geschüttet werden.
8. Nach Abschluss der Bodenarbeiten ist frisch angelegter Boden unverzüglich anzusäen. Der Böschungsbereich ist gemäss Bericht Bodenverschiebung so zu sichern, dass kein Boden abgespült werden kann.
9. Überschüssiges Boden- und Untergrundmaterial ist gesetzeskonform wiederzuverwerten oder zu entsorgen. Für die Fläche des Brandereignisses ist aufzuzeigen, dass potenziell belastetes Boden- und Aushubmaterial entsprechend entsorgt wurde. Der Nachweis ist einzusenden an bodenschutz@sg.ch.

Strassenrechtliche Auflagen (Sachbearbeiter: Alexander Rudloff, Tel. 058 229 46 19)

1. Es ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn mit dem Strassenkreisinспекtorat Schmerikon, Herr Timmo Suter, 058 229 05 61 Kontakt aufzunehmen. Seinen Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten.
2. Es ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Sicherung des Banketts erfolgt, so dass durch die Bachöffnung keine negativen Auswirkungen auf die Kantonsstrasse zu erwarten sind.



3. Durch die Bachöffnung und den Gewässerraum darf weder Ausbau, Sanierung, Unterhalt noch Bestand der Kantonsstrasse beeinträchtigt werden.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 10.01, 26.08 und 26.17 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf **Fr. 850.--** (AWE-WB: Fr. 450.--, ANJF: Fr. 150.--, AFU-BS: Fr. 250.--) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen:

- genehmigter Situationsplan 1:300 vom 2. April 2024
- genehmigter Situationsplan 1:500 vom 6. Februar 2025 (Gewässerraum)
- wasserbauliche Stellungnahme mit Anhang A
- umweltschutzrechtliche Bewilligung
- fischereirechtliche Bewilligung
- Rechnung 30944849

Kopie an:

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht (mit SNP)
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt, Strasseninspektorat
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau